

Gesuch um eine Aufgrabungsbewilligung im Gemeindestrassengebiet

Bauherrschaft:

Bauleitung: *Name*

Telefon/Mail

Bauunternehmung:

Ort Grabarbeiten:

Zweck Grabarbeiten:

Baubeginn:

Bauzeit ca.:

Beilage (Pläne):

Rechnungsadresse:

Der/die Gesuchsteller/in akzeptiert die beiliegenden allgemeinen Bestimmungen für Aufgrabungsarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Ort, Datum:

Unterschrift:

Aufgrabungsbewilligung (wird durch Gemeinde ausgefüllt)

Die Aufgrabungsbewilligung wird gestützt auf die eingereichten Unterlagen sowie die allgemeinen Bestimmungen für Aufgrabungsarbeiten unter folgenden Auflagen erteilt:

- ☐ Es ist ein provisorischer Belag gem. Ziffer 8 der allgemeinen Bestimmungen durch den Gesuchsteller einzubauen. Der Einbau der Trag- und Deckschicht erfolgt durch die Gemeinde.
- ☐ Der Einbau der Tragschicht erfolgt nach Absprache mit dem Tiefbausekretariat durch eine Fachfirma. Der Einbau des Deckbelags erfolgt durch die Gemeinde.
- ☐ Die Verrechnung des Belagseinbaus erfolgt nach Aufgrabungstarif des Kant. Tiefbauamt (Ausgabe vom 1. Januar 2021)
- ☐ Die Signalisation erfolgt gem. Ziffer 16 der allgemeinen Bestimmungen durch den Unternehmer.
- ☐ Die genaue Verkehrsführung ist vorgängig mit der Gemeinde zu besprechen
- ☐

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen eine begründete Einwendung erhoben und vom Gemeinderat ein rekursfähiger Beschluss verlangt werden.

Stallikon,

Behörde:

Kopie an: Leiter Werkdienst

Aufgrabungsarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Allgemeine Bestimmungen

14. Oktober 2021

Planung

1. Für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet sind die einschlägigen Schweizer Normen (z.B. die aktuellen SIA Normen und die VSS SN Normen) massgebend.
2. Die Grab- und Leitungsarbeiten sind möglichst rasch durchzuführen, um Störungen und Beschränkungen des Verkehrs auf ein Minimum zu begrenzen. Während der Bauzeit muss der Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer aufrechterhalten bleiben. Ein Unterbruch oder eine Umleitung ist nur nach Absprache mit der Gemeinde gestattet.
3. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:
 - a) Wasser/Abwasser Tiefbausekretariat Stallikon
GIS Stallikon: <http://www.giszh.ch/webgis/?project=stallikon&info=yes>
 - b) Elektrizität Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
 - c) Telekommunikation: Swisscom und UPC
 - d) Vermessungszeichen Frick & Partner AG, Adliswil
 - e) Gas Die Gemeinde Stallikon verfügt über kein Gas-Netz.

Ausführung

4. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist die Norm VSS SN 640 535 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
5. Der Werkdienst (Tel. 044 701 92 50) ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen.
6. Das Auffüllmaterial ist schichtweise in geeigneter Dicke und mit optimalem Wassergehalt einzubringen und mit passenden mechanischen Geräten zu verdichten.
7. Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat im Fahrbahnbereich mit mindestens 50 cm Stärke und im Gehwegbereich mit mindestens 40 cm Stärke gemäss Abbildung 1 zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Gemeinde vorbehalten.
8. Durch die Bauherrschaft ist nach der Wiederinstandstellung der Foundationsschicht ein provisorischer Belag aus Beton gemäss Abbildung 1 einzubauen. Der Asphaltbetoneinbau erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde gem. Abbildung 2 gegen Verrechnung.
9. In Ausnahmefällen kann die Instandstellung der Asphaltbetontragschicht (ACT) durch die Bauherrschaft bzw. durch eine von ihr beauftragten und von der Gemeinde autorisierten Fachfirma ausgeführt werden. Der Einbau der Asphaltbetondeckschicht (AC) erfolgt in jedem Fall zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde gegen Verrechnung.
10. Bei Leitungsverlegungen beträgt die Mindestgrabenbreite in der Strasse 85 cm. Im Gehweg beträgt die Mindestgrabenbreite 65cm (bis 1.0 m Grabentiefe) und 80 cm (bis 1.50 m Grabentiefe). Gräben über 1.50 m Tiefe sind zu spriessen und für die Grabenbreiten sind die BauAV, SIA 190 sowie die SN 640 535 massgebend.

11. Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
12. Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
13. Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Vermessungsbüros Frick & Partner nicht entfernt werden.
14. Wenn mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, ist gemäss Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, 2006) vorgängig der Gehalt an polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zu ermitteln.
15. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde angeordnet.
16. Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS SN 40 886 massgebend.

Verrechnung

17. Für das Ausmass der Asphaltbetonfläche massgebend sind die effektive Grabenfläche sowie die beschädigten Belagsflächen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zu ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite, erfolgen kann. Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm und im Gehweg 10 cm pro Grabenseite. Diese Flächen werden nachgeschnitten und ersetzt und somit einberechnet. Belags-Restflächen mit Breiten <50 cm in der Fahrbahn oder <30 cm im Gehweg (nach theoretischem Nachschneiden) sind zu entfernen und werden ebenfalls zulasten der Bauherrschaft ersetzt.
18. Die Verrechnung des Asphaltbetoneinbaus basiert auf dem Aufgrabungstarif der Baudirektion (Tiefbauamt) des Kantons Zürich und erfolgt nach Einbau des prov. Belags.
19. Für die Aufgrabungsbewilligung (administrativer Aufwand) wird keine Gebühr erhoben

Haftung

20. Der Leitungseigentümer und Bewilligungs- bzw. Konzessionsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons für sämtliche Schäden, welche infolge der Grab- und Leitungsarbeiten und den damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen (Verursacherprinzip).
21. Wird eine Nachbearbeitung der Grabenauffüllung infolge Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, erforderlich, so werden diese nach Ergebnis zusätzlich verrechnet.

Abbildung 1
Nach Bauvollendung durch Gesuchsteller

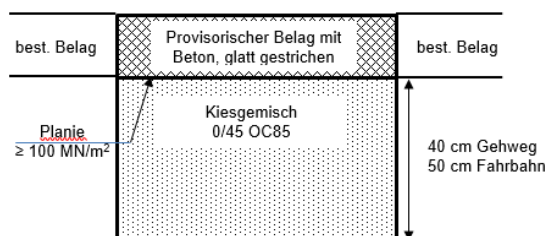


Abbildung 2
Zu einem späteren Zeitpunkt durch Gemeinde

